

Extra-Blatt

zu Nr. 9 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, 27. Februar 1913.

Nr. 150.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ersatzgeschäft wird an folgenden Tagen und Orten abgehalten:

1.) Dienstag, den 11. März d. Js. Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Walterlehmen im Schmerhans'schen Gasthause in Walterlehmen;

2.) Mittwoch, den 12. März d. Js. Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Kemmersdorf im Thieschen'schen Gasthause in Kemmersdorf;

3.) Donnerstag, den 13. März d. Js.: Musterung der Militärpflichtigen der Kirchspiele Ischdäggen und Judtschen im Sinnhuber'schen Gasthause in Judtschen.

4.) Freitag, den 14. März d. Js., Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Niebudgen im Eske'schen Gasthause in Niebudgen.

5.) Sonnabend, den 15. März d. Js.: Musterung der Militärpflichtigen des Kirchspiels Szigupönen im Stablissement Bürgergarten in Gumbinnen;

6.) Montag den 17. März d. Js.: Musterung der Militärpflichtigen der Kirchspiele Gumbinnen Land und Gerwitzlehmen im Stablissement Bürgergarten in Gumbinnen.

7.) Dienstag, den 18. März d. Js., Musterung der Militärpflichtigen der Stadt Gumbinnen, deren Namen mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich S beginnt, im Stablissement Bürgergarten in Gumbinnen.

8.) Mittwoch, den 19. März d. Js., Musterung der Militärpflichtigen der Stadt Gumbinnen, deren Namen mit den Anfangsbuchstaben T bis Z beginnen, Losung der im Jahre 1893 geborenen Militärpflichtigen und Klassifikation der Reservisten und Landwehrmänner im Stablissement Bürgergarten zu Gumbinnen.

Die Musterung der Militärpflichtigen, die auf Reklamation zurückgestellt oder vom aktiven Militärdienst befreit sein wollen und Reklamationsgesuche eingereicht haben, erfolgt am Sonnabend, den 15. März d. Js. im Stablissement Bürgergarten hier.

Die Mannschaften haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich morgens 7,30 Uhr zu den Terminen zur Verlesung einzufinden, die des Kirchspiels Walterlehmen bereits um 7 Uhr. Die Musterung beginnt an jedem Tage morgens 9 Uhr, in Walterlehmen jedoch um 8 Uhr und in Judtschen um 9,30 Uhr.

Zur diesjährigen Musterung haben sich sämtliche im Jahre 1893 und in den früheren Jahren geborenen militärpflichtigen Personen, soweit sie noch nicht endgültige Entscheidung erhalten haben, d. h. weder in das Heer eingestellt, noch ausgemustert, dem Landsturm oder der Ersatz-Reserve überwiesen sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen pünktlich und an Körper, Kleidung und Wäsche reinlich zu stellen.

Zur Teilnahme an der Losung sind die Militärpflichtigen zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1893 haben ihre Geburtscheine, die aus den früheren Jahren ihre Losungsscheine mitzubringen. Wenn die Geburts- oder Losungsscheine verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind, so müssen sie sofort und noch vor dem Musterungsgeschäft neu beschafft werden, da sie während des letzteren nicht erteilt werden. Die Guts- und Gemeindevorstände haben auf die Befolgung dieser Anordnung streng zu halten und darauf zu achten, daß nicht die Konfirmations- (Einsegnungs-)Scheine statt der Geburtscheine vorgezeigt werden. Militärpflichtige, die in den angegebenen Terminen nicht pünktlich erscheinen, haben nach § 25 der Wehrrordnung eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen, außerdem können ihnen die Vorteile der Losung entzogen werden und wird, sofern die Versäumnis in böswilliger Absicht geschehen ist, ihre sofortige Einstellung bei der Truppe erfolgen. Nur ernste Krankheit entschuldigt, jedoch müssen in diesen Fällen ärztliche Atteste beigebracht werden, die, falls sie nicht von einem beamteten Arzte ausgestellt sind, durch die Polizeibehörde bescheinigt sein müssen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, denen nach § 62 der Wehrrordnung die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung obliegt, werden aufgefordert, die Termine persönlich wahrzunehmen, um erforderlichenfalls Auskunft zu erteilen. Sie können sich nur in dringenden Verhinderungsfällen durch einen Schöffen oder eine sonst geeignete Person, die gleich ihnen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen unterrichtet sein muß, vertreten lassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, die dieser Weisung nicht Folge leisten, haben bei unentschuldigtem Ausbleiben die Festsetzung einer Ordnungsstrafe zu gewärtigen. Ferner haben die Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter die Militärpflichtigen auf dem Wege nach und von dem Musterungsorte zu beaufsichtigen und für die Vermeidung von Ausschreitungen Sorge zu tragen.

Gegen Mannschaften, die angetrunken zur Musterung erscheinen oder auf dem Hin- und Rückwege Erzeffe begehren sollten, werden die nachdrücklichsten Strafen festgesetzt werden. Solche Leute haben zu gewärtigen, daß sie zu einem anderen Termin beordert werden, zu dem sie der Gemeindevorsteher zu begleiten haben wird. Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, etwa vorkommende Uebertretungen bei mir unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort gehörig bekannt zu machen und insbesondere die Militärpflichtigen genau zu belehren.

Gumbinnen, den 27. Februar 1913.

Der Landrat.